

<p>Stellungnahme</p> <p>Entscheidendes Gremium:</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Beteiligte Ämter:</p>	<p>Datum: 01.08.2017</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Roland Methling</p> <p>bet. Senator/-in:</p> <p>bet. Senator/-in:</p>												
<p>Besetzung Wettbewerbsjurs</p>													
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.08.2017</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>31.08.2017</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>13.09.2017</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.08.2017	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme	31.08.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme	13.09.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
08.08.2017	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme											
31.08.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme											
13.09.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme											

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass bei baulichen und städtebaulichen Wettbewerben, die von der Hansestadt Rostock und ihren Eigenbetrieben durchgeführt werden, die Besetzung der Wettbewerbsjury als Beschlussvorlage für die Bürgerschaft vorgelegt wird. Diese ist vom zuständigen Ortsbeirat, dem Bauausschuss und dem Stadtentwicklungsausschuss vorzubereiten

Stellungnahme:

Die Besetzung der Wettbewerbsjury unterliegt, wie die Durchführung des gesamten Wettbewerbes der „Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)“. Darin ist unter § 6 die Zusammensetzung und Qualifikation des Preisgerichtes geregelt. U.a. heißt es dort: „Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter.“ Somit kann bei Wettbewerben, bei denen die Hansestadt Rostock Auslober ist, auch wenn die Durchführung durch Dritte erfolgt, das Preisgericht durch die Bürgerschaft bestimmt werden.

Die Zusammensetzung des Preisgerichtes ist ebenfalls in § 6 geregelt. Unter Beachtung der dort genannten Kriterien (u.a. Anzahl und Qualifikation der Fach- und Sachpreisrichter) kann ein Preisgericht entsprechend den Besonderheiten der Aufgabenstellung und den Vorstellungen des Auslobers und Bauherrn berufen werden.

In der Regel wird mit der Aufgabenstellung für einen Wettbewerb auch die Zusammensetzung des Preisgerichtes erarbeitet. Die Vorbereitung eines Wettbewerbes erfolgt in einen langfristig angelegten Projektvorlauf mit einer entsprechenden Zeitschiene, in die Entscheidungsabläufe eingegliedert werden können.

Auf Grund von inhaltlichen und terminlichen Notwendigkeiten, vor allem bei externen Fachpreisrichtern, deren Teilnahme für ein Preisgericht zwingend ist, ist eine kurzfristige Änderung der Zusammensetzung der Fachpreisrichter aufwendig. Dies kann zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Das Preisgericht oder die Wettbewerbsjury ist ein wesentlicher Baustein für die Durchführung und den Erfolg eines Wettbewerbes, der sich neben der Qualität des ausgewählten Entwurfes auch in der Akzeptanz der Entscheidung widerspiegelt.

Roland Methling